

»Grave gegen Düren«

Zaubereiaklage und Schöffengericht, Feme und Reichskammergericht im frühen 16. Jahrhundert

»Es koste, was es wolle, Gerechtigkeit zu verschaffen«
(Heinrich v. Kleist, Michael Kohlhaas)

Im Jahr 1509 beschuldigte ein Waidfärber namens Johann Grave in einer Stadt im Herzogtum Jülich zwei Frauen der Zauberei. Aus diesem zunächst lokalen Konflikt erwuchsen mehrere Gerichtsverfahren an unterschiedlichen Instanzen, die sich über die Jahre 1509 bis 1513 hinzogen. Sie zeigen, auf welche Weise aus der Klage eines Einzelnen eine Reichsangelegenheit werden konnte. Traditionelle und moderne Gerichtsverfahren stehen hier – teilweise konkurrierend – nebeneinander und zeigen die Intensität von Justiznutzung insbesondere durch Johann Grave. Die für diese Zeit schon totglaubte Feme spielt in diesem Zusammenhang eine nicht zu unterschätzende Rolle, die bisher in der Forschung noch kaum berücksichtigt wurde.¹ Aber auch »rechtsrelevantes Verhalten«, das engstens mit alltäglichen Verhaltensweisen verbunden war, läßt sich während des Prozesses vor dem städtischen Gericht gut beobachten. Das Fallbeispiel zeigt sehr deutlich, daß unterschiedliche Vorstellungen von Recht nebeneinander existierten, die sich nicht ohne weiteres unter Aspekten wie »Rechtsnorm« und »Rechtspraxis« auflösen lassen.

Im folgenden sollen zunächst die komplizierten Gerichtsverfahren, bedingt durch die verschiedensten Instanzen, die involviert waren, rekonstruiert werden. Im Anschluß daran sollen Landrecht, Schöffengericht und Femegerichtbarkeit näher beleuchtet werden. Der letzte Teil wird sich, unter Einbeziehung von Alltagsverhalten und »Gewohnheitsrecht«, mit weitergehenden Fragestellungen von Recht und seiner Durchsetzung befassen.

1. Die Gerichtsverfahren

Der Ausgangsort der Gerichtsverfahren, die im folgenden näher untersucht werden sollen, ist Düren, um 1500 mit etwa 3.000 Einwohnern die größte Stadt im Herzogtum Jülich. Das auf den fruchtbaren Böden des Herzogtums geerntete Korn wurde hier gehandelt, Vieh- und Holzmärkte wurden abgehalten, und insbesondere das Tuchgewerbe hatte – die Stadt lag an der Rur, einem Nebenfluß der Maas – eine zentrale Bedeutung für die Wirtschaft der Stadt. Dürener Kaufleute besuchten seit der Mitte des 15. Jahrhunderts regelmäßig die Frankfurter Messe, und auf Messen im nahen Köln, aber auch

¹ Vgl. R. Gimbel: Feme, in: Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte (HRG) 1, Sp. 1099–1103, insbes. Sp. 1103.

im fernen Straßburg, wurden Dürener Tuche gehandelt.² Seit 1501 war die Stadt ein vielbesuchter Wallfahrtsort, da eine aus Mainz stammende Annen-Reliquie dort verehrt wurde und große Scharen von Menschen anzog.³

Aus der Rechnung des Amtes Düren ersehen wir, daß 1509 eine Frau namens Agatha Nyffs wegen des Vorwurfs der Zauberei in der Stadt Düren gefangensaß. Sie war mehrere Male im Beisein von Dürener Schöffen durch den Scharfrichter gefoltert und schließlich, zusammen mit einer weiteren »mißtätigen Frau«, durch Verbrennung hingerichtet worden.⁴ Über diesen Fall erfährt man zum einen mehr aus der Korrespondenz, die mit dem Landesherrn, dem Herzog von Jülich-Berg, Johann III., zwischen 1511 und 1513 geführt wurde, zum anderen aus Aktenstücken einer Klage der Stadt Düren beim Reichskammergericht aus den Jahren 1512/1513.⁵

Ein Dürener Bürger, der Waidfärber Johann Grave, hatte die schon erwähnte Agatha Nyffs – die zum Tode verurteilt worden war – bezichtigt, ihn durch Zauberei schwer geschädigt zu haben. Aber nicht allein sie, sondern eine weitere Frau namens Lena Ferbers war seiner Ansicht nach ebenso verantwortlich und hätte deshalb genauso bestraft werden müssen. Die beiden »Zauberinnen« hätten ihm zunächst eine Krankheit zugefügt, die seinen Leib gequält habe, so legte er dar. Dies habe er dem Dürener Stadtrat geklagt, der aber habe ihm nicht glauben wollen.⁶ Dann sei die Zauberei an seinem Brunnen offensichtlich geworden: *das wasser in dem Bronnen wart gemacht weys als milch und schaumpt als byer, und wie mein nachbarren und mein meyd des wassers ungeferlich gemerken und auch kranck dar von wurden*⁷. Nun erst habe der Stadtrat bei ihm

2 Vgl. *Erich Keyser (Hg.): Rheinisches Städtebuch*, Stuttgart 1956, 96. Vgl. auch *Wilhelm Janssen: Kleve-Mark-Jülich-Berg-Ravensberg 1400–1600*, in: Städtisches Museum Koekkoek, Kleve/Stadt Düsseldorf (Hg.): *Land im Mittelpunkt der Mächte. Die Herzogtümer Jülich-Kleve-Berg*, Kleve 1984, 17–40, bes. 18–28.

3 Vgl. *Otto R. Redlich: Zur Geschichte der St. Annen-Reliquie in Düren*, in: *Zeitschrift des Aachener Geschichtsvereins* 18 (1896), 319–336.

4 Vgl. Nordrhein-Westfälisches Hauptstaatsarchiv Düsseldorf (=NWHStA), Jülich-Berg III R, Düren 1508–1509, Bl. 267a–268b. Eine weitere Frau war Tage zuvor befragt worden, die der Zauberei verdächtig war, aber über sie erging offensichtlich kein Urteil.

5 Johann III. war 1521 auch Herzog von Kleve geworden. In diesem Jahr wurde die Vereinigung Kleve-Marks mit Jülich-Berg-Ravensberg vollzogen. Zu den Quellen: Diese Aktenstücke sind zum einen unter dem Bestand NWHStA, Jülich-Bergische Literalien DIII, Nr.4, in einem alten Repertorium verzeichnet. Ich konnte sie nur partiell als Mikrofiche unter Jülich-Berg I, 1016, 1292, wiederfinden und benutze die von Emil Pauls 1901 edierten Quellen: *Emil Pauls: Ein Vehmgerichtliches Verfahren gegen die Stadt Düren aus Anlaß eines Hexenprozesses (1509–1513)*, in: *Zeitschrift des Aachener Geschichtsvereins* 23 (1901), 367–402. Zum anderen kann zurückgegriffen werden auf NWHStA, RKG D 788/2003. Pauls stellte seiner Quellenedition, die teilweise die Überlieferungszusammenhänge auseinanderreißt, eine ausführliche Darlegung der Vorkommnisse voran, wobei ihn besonders der Zusammenhang »Hexenprozeß und Feme« anregte. Allerdings untersucht er diese Aspekte letztendlich nicht näher. Das Interesse für solche Zusammenhänge dürfte besonders auf eine Veröffentlichung des 19. Jahrhunderts zurückgehen: *Oskar Wächter: Vehmgerichte und Hexenprozesse in Deutschland*, Leipzig 1882, Reprint. Dieses eher populärwissenschaftliche Werk konstituiert auf kaum nachvollziehbare Weise Zusammenhänge zwischen Femegerichtsverfahren und Hexenprozessen, die eher als »Legendenbildung« gewertet werden müssen. Allerdings ist auffällig, daß wichtige Werke zu den Femegerichten im 19. Jahrhundert erschienen sind, wozu ihre Bewertung als »uralte Volksgerichte« bzw. die »Heimlichkeit« der Verfahren beigetragen haben mag. Sicherlich wäre es aufschlußreich, in diesem Kontext die Wirkungsgeschichte des »Käthchens von Heilbronn«, das Heinrich von Kleist 1806/07 abgeschlossen hatte, mit zu berücksichtigen, was hier jedoch nicht geleistet werden kann. Auffällig wiederum ist m. E. auch, daß zwei weitere Arbeiten, auf die weiter unten näher eingegangen wird, gerade in der Zeit zwischen 1940 und 1952 veröffentlicht wurden.

6 Vgl. NWHStA, RKG D 288/2003, Bl. 15a, 1512.

anfragen lassen, wer dies gemacht haben könne, und er habe Agatha Nyffs und Lena Ferbers als die Schuldigen benannt. Lena Ferbers sei aber aus dem Gefängnis schon nach einer Nacht entlassen worden, weil sie Bürgen benennen konnte, und nur Agatha sei zum Tod verurteilt worden, obwohl auch Lena die Zaubereien begangen habe, die *weder den heylgen Christen glawben syndt*.⁸ Deshalb habe er zweimal an den Herzog von Jülich und Berg geschrieben *und geclagt (...)* *das man Lenen Schopffen-urteill wederfaren solle lassen*.⁹ Die Schöffen wandten sich dann *zur hauptfart genn Aach, wonach* Lena Ferber nochmals gefangengesetzt wurde, aber ohne peinliche Befragung bald darauf wieder freikam.¹⁰ Dies war nach Ansicht Johann Graves *sünder versüchünge und justicie* geschehen, obwohl er angeboten habe, seinen *voess by den iren zu setzen*, also selbst mit ins Gefängnis zu gehen, wie es das Jülicher Landrecht vorgesehen hatte.¹¹

Aus einer Eingabe des Vaters von Lena Ferbers, Gerhard Börnen von Froitzheim, an den Landesherrn, in welcher er sich zur Bürgschaft bereiterklärte, erfährt man mehr von der Gegenpartei. Danach hatte die als Zauberin verbrannte Agatha Nyffs in Gegenwart der Lena Ferber in ihrem Gefängnis im Stadttor ausgesagt, diese habe ihr geraten, Johann Grave die Waidansätze, die er zum Färben brauchte, zu verderben. Agatha habe gerufen und geschrien, *waiffen oever Lena und sachte, sy brecht sy elendlich in den dood*. Lena Ferber habe ihr energisch widersprochen und voller Zorn Agatha ins Gesicht geschlagen. Der Schultheiß, der ebenfalls anwesend war, habe Lena dies untersagt mit den Worten: *Huere up, du en solts selver neyt richten*. Für dieses Verhalten habe Lena eine Geldstrafe bezahlen müssen, und in der Angelegenheit des Zaubereivorwurfs, den Grave zu strafen verlangte, wurde von den Schöffen für Recht befunden, daß sie, die als geborene Dürenerin und als gut beleumdet bezeichnet wurde, die ganze Angelegenheit *myt irem eyde erledichen*, also einen Reinigungseid schwören mußte.¹² Grave mochte dieses Urteil aber noch immer nicht akzeptieren und äußerte ihr gegenüber, er *wolt das myt recht darzu brengen, das sy auch verbrant solt werden, oder mynes leven sult mir gebrechen*, worauf sie entgegnete: *du haist niet zu geven noch in die buyссе zu blaißen, dairumb kanstu das darzu nit brengen; des ich eyn ganze nachberschaft zu kontschafft haven mach*.¹³

7 Ebd.

8 Ebd., Bl. 17a. In der Eingabe an den Landesherrn, undatiert 1509–1511, argumentierte Grave etwas abweichend: Dort wurde die Zauberei direkt an dem vergifteten Brunnen offenbar, wie die Stadtknechte nach der gleich erfolgten Besichtigung feststellen konnten. Vgl. *Pauls*: Vehme (wie Anm. 4), 382. Auf Einzelheiten des Zaubereivorwurfs kann ich hier nicht näher eingehen. Vgl. dazu *Erika Münster-Schröer*: Zauberei- und Hexenprozesse in den Herzogtümern Jülich und Berg, in: *Marielies Saatkamp/Dick Schlüter*: Van Hexen un Düvelslüden. Über Hexen, Zauberei und Aberglauben im niederländisch-deutschen Grenzraum, Vreden/Enschede/Doentichen 1995, 49–62.

9 NWHStA, RKG D 288/2003, Bl. 16b.

10 Ebd., Bl. 16b.

11 Vgl. ebd. und *Literalien III*, Nr. 4, gedruckt bei *Pauls*: Vehme (wie Anm. 4), 384. In dieser Eingabe beschwerte sich Grave schon zum vierten Mal beim Landesherrn. Zum Landrecht, das erst 1537 systematisch schriftlich niedergelegt wurde, vgl.: *Landrecht des Fürstentums Jülich*, in: *Theodor Joseph Lacomblet* (Hg.): *Archiv für die Geschichte des Niederrheins*, Bd. 1, Düsseldorf 1831, 111–147. Auf das Stellen von Bürgen geht insbes. der Artikel I ein. Im Kommerrecht wird u.a. geregelt, wie mit Schädigungen, Schuldforderungen und Beschlagnahmungen zur Wiedergutmachung umgegangen werden soll.

12 Vgl. *Literalien III*, Nr. 4, gedruckt bei *Pauls*: Vehme (wie Anm. 4), 396, 384 und NWHStA, RKG D 788/2003, Bl. 16a. Ein detaillierter zeitlicher Ablauf ist aufgrund der lückenhaften Datierung nur sehr schwer zu rekonstruieren. Die Auseinandersetzungen haben sich über etwa zwei Jahre, 1510 bis 1512, erstreckt.

13 Ebd.

Weil Grave dieses Urteil als nicht akzeptabel empfand, rief er wegen Rechtsverweigerung das Femegericht in Arnsberg an. Er begründete dies damit, daß die Stadt Düren es nicht gestatte, am kaiserlichen Kammergericht gegen ihre Urteile zu appellieren.¹⁴ Seine große Not und der Schaden, der ihm durch die Zauberei der Lena Ferbers entstanden sei, habe ihn deshalb dazu gezwungen, *des keyserlichen heymlichen rechten meins gnedigsten herren, herren Phillipsen, erzbischoves zu Colen, als stathelter und verweiser der freyen und heymlichen gericht der freyen stule, mich meines rechts und gerechtikeyt zu erholen*.¹⁵ Der Arnsberger Freigraf Gerart Struckelmann habe darauf Schultheiß und Schöffen aus Düren vorgeladen, die dieser Ladung aber offensichtlich nicht folgten. Er verurteilte die Stadt Düren in Abwesenheit zu einer Strafe von 1.200 Gulden, zur Erstattung von Unkosten und Schadensersatz an Grave von 400 Gulden, und verhängte die heimliche Acht über die Stadt, also über Schultheiß, Schöffen und alle Einwohner.¹⁶

Die Stadt Düren klagte gegen dieses Urteil vor dem Reichskammergericht, das im August 1512 gegen Johann Grave das Mandat erließ, bei einer Strafe von 30 Goldmark, *das ir auf obgemelt westfeligch untuglich, mutwillig (...) process, mandat oder ersuchung (...) mit angreifen, arrestirung, verpot, beschedigung, beleydung oder anderem nachteyl gegen der genannten von theuren oder der iren leyb, habe und guet nicht furnempt (...) und unsere und des reichs ungnade, straf und buess zu vermeyden, daran thut ihr unserer erenstlich meynung*.¹⁷

Aus diesem Schriftstück geht außerdem hervor, daß der Kölner Erzbischof als »Oberherr« der heimlichen Gerichte den Freigrafen Struckelmann hatte vorladen lassen und seine Handlung und das Urteil für nichtig und untauglich erklärt hatte.¹⁸ Dem war vorausgegangen, daß die Stadt Düren sich auf dem Kölner Reichstag im August 1512 über den Freigrafen beschwert hatte.

14 Unklar ist, auf welche Bestimmung hier zurückgegriffen wird. Um 1500 ist im Herzogtum Jülich verstärkt zu beobachten, daß Landesherr und Stände daran interessiert sind, das »ius de non evocando et de non appellando« durchzusetzen. Dies richtete sich generell gegen auswärtige Gerichte wie die Femegerichte, das kaiserliche Gericht in Rottweil oder auch das Reichskammergericht. Hierzu diente auch das fortwährende Beharren auf Landrecht und Schöffengericht, womit schon die geistliche Rechtsprechung recht erfolgreich zurückgedrängt werden konnte. Der Jülicher Landtag von 1518 erbat eine Regelung, die die Appellation am Reichskammergericht betraf. Darin heißt es: »(...) mit dem camergericht ind applacien, nemlich, wane overmiz rede ind heuftgericht zu Gulge urdel gewist ist, dann appelliert dat weder teil ind blift so sitzen sonder anrichtonge des gegenurteils. Bidden rede ind heuftgericht, dat men doch ein foeglich insien haben wille, dat de enkelen in ire alderen stat stain moegen, so men bedunkt, so damit ein lange zit her gehalden ist, geinen gang haben mach umb der appellacien wille«. Im Jahr 1520 erließ der Landesherr das gewünschte Privileg, in welchem er den Gerichten im Land die Entscheidung in diesem wiederkehrenden erbrechtlichen Problem, dem »Repräsentationsrecht der Enkel« zubilligte, das zuvor beim Reichskammergericht gelegen hatte. War bis zu diesem Zeitpunkt von Jülicher Untertanen an das Reichskammergericht appelliert worden, so konnte letzteres das Urteil aufheben, wenn es nach anderen Gesetzen als denen für das Reichskammergericht geltenden gefällt worden war (also nach Jülicher Landrecht und Schöffengericht). In dem Privileg war die Übereinstimmung des Repräsentationsrechts mit dem göttlichen und dem natürlichen Recht hervorgehoben worden. Vgl. *Georg v. Below*: Landtagsakten von Jülich-Berg 1400–1600, Düsseldorf 1895, 110–123, bes. 111f. und 196 (hier das Zitat). Bisher liegen hierzu keine neueren Arbeiten vor. Zum Rechtswesen in Territorien kann vergleichend hinzugezogen werden: *Helga Schnabel-Schüle*: Überwachen und Strafen im Territorialstaat. Bedingungen und Auswirkungen des Systems strafrechtlicher Sanktionen im frühneuzeitlichen Württemberg, Köln-Weimar-Wien 1997. Der Stadt Düren war 1474 ein Femeprivileg verliehen worden. Vgl. *Theodor Lindner*: *Die Veme, Paderborn 1896, 524–525* (auch als Reprint, neu eingeleitet von *Wilhelm Janssen*, Paderborn 1989).

15 NWHStA, RKG D 788/2003, Bl. 17a.

16 Literalien III, Nr. 4, gedruckt bei *Pauls*: Vehme (wie Anm. 4), 385, NWHStA, RKG D 788/2003, Bl. 10a.

Offensichtlich hatte Grave sich inzwischen entschieden, das kaiserliche Hofgericht in Rottweil einzuschalten, denn dorthin wurde ein Geleitbrief übersandt, der auf Veranlassung des Landesherrn, Herzog Johann III., durch Schultheiß, Schöffen und Rat der Stadt Düren ausgestellt worden war. Daraus geht hervor, daß Grave nicht mehr in Düren wohnte, sondern sich inzwischen in Köln aufhielt. Düren wollte aber offensichtlich nicht vor dieses Gericht ziehen, sondern ließ Grave mitteilen, daß man nur vor unparteiischen Richtern mit ihm verhandeln wolle, womit vermutlich die territorialen Gerichtsinstanzen gemeint sind.¹⁹ In einer Eingabe, die Grave an den Landesherrn, Herzog Johann III., machte, wird auch ersichtlich, daß er selbst unter dieser Konfliktsituation zu leiden hatte. Seine Hausfrau hätten die Dürener aus seinem Hause vertrieben, und durch weitere unwahre Angaben der Dürener habe er in Köln 22 Wochen im Gefängnis gesessen. Schon zuvor habe er das herzogliche Gebiet verlassen müssen, was ihn viel Geld gekostet habe.²⁰

Johann Grave hatte sich dann an den Erzbischof von Mainz gewandt und von diesem eine Schrift erlangt, kraft des Femegerichtsurteils die Dürener mit Schadenersatz belegen zu dürfen. Außerdem hatte er an Kaiser Maximilian eine Bittschrift in seiner Angelegenheit gerichtet. *Darauf hab ich der von thewren neun ir leyp, habe und guten mit kommer nider thun legen zu Meyntz umb meins erlangten keyserlichen rechten zu bekommen.*²¹ Kaiser Maximilian wandte sich nach diesem Vorfall an den Kurfürsten von Mainz: Er sei der Meinung, daß Grave zur Durchführung seines Rechts verholfen werden müsse, riet dem Kurfürsten jedoch, sich erst in dieser Angelegenheit genauer zu erkundigen, damit *wie sich geburt recht ergein* könne und sich *kein teyl wider die billikeyt besweren* könne.²²

Durch das Urteil des Reichskammergerichts war dieses Verhalten Johann Graves nicht gedeckt, sondern es war eindeutig rechtswidrig. Er konnte sich jedoch darauf berufen, daß ihm nichts anderes bekannt war als das anders lautende Femegerichtsurteil. Es stellte sich nämlich als ein Problem heraus, wie Johann Grave das Mandat des Reichskammergerichts übergeben werden konnte. Erst im Herbst des Jahres 1512 konnte es ihm offensichtlich zugestellt werden – er wurde im Dom von Mainz aufgegriffen, und im Beisein von drei Zeugen wurde es ihm überreicht.²³ Johann Grave legte gegen das Mandat im März 1513 Beschwerde ein, indem er Schultheiß, Schöffen, Bürgermeister und Rat von Düren des *auffsetzigen betrug* bezichtigte und betonte, daß er im *heylgen reich* kein Recht bekomme, obwohl er *in grundlich verderben gestelt*

17 NWHStA, RKG D 788/2003, Bl. 10b. Zur Tätigkeit des Reichskammergerichts siehe u.a. die Arbeit von *Filippo Ranieri*: *Recht und Gesellschaft im Zeitalter der Rezeption. Eine rechts- und sozialgeschichtliche Analyse der Tätigkeit des Reichskammergerichts im 16. Jahrhundert*, Bde. 1 und 2, Köln 1985. Zu einzelnen Prozessen vgl. *Bernhard Diestelkamp*: *Rechtsfälle aus dem alten Reich. Denkwürdige Prozesse vor dem Reichskammergericht*, München 1995. Die neue und wichtigste Kompetenz gegenüber dem königlich/kaiserlichen Kammergericht war die Zuständigkeit für Landfriedensbruchklagen. In diesen Fällen konnte jedermann sofort beim Reichskammergericht gegen den Friedensbrecher klagen. Allerdings hatte das Gericht keine direkten Sanktionsmöglichkeiten, es konnte als Strafen lediglich die Acht und die Aberacht aussprechen. Ebd., 27.

18 Ebd., Bl. 10a., Bl. 13bff.

19 Vgl. *Literalien III*, Nr. 4, gedruckt bei *Pauls*: *Vehme* (wie Anm. 4), 396–398.

20 Ebd., 397.

21 Ebd.

22 NWHStA, RKG D 788/2003, Bl. 20a.

23 NWHStA, RKG D 788/2003, Bl. 8b. Als Zeugen werden genannt: Johann von Oesterreich, Friedrich Kuch und Peter Binge.

sei.²⁴ Die Stadt Düren bevollmächtigte daraufhin den Doktor der Rechte Peter Kirsser und den Licentiaten Christoph Hietzhofer, ihre Sache vor dem Reichskammergericht oder jedem anderen Gericht zu vertreten. Das Reichskammergericht entschied, Grave habe *wider des hailigen romischen reichs reformation und derselwiger ordenong in die westuelischen haimliche gerichtten hait erfordert zosampt anderen seinen unbilllichen formen gehandelt*, und er wird aufgefordert, in Worms vor dem Reichskammergericht oder einem anderen Gericht zu erscheinen, damit eine Verhandlung stattfinden könne.²⁵ Von März bis Mai 1513 gab es dann mehrere Verhandlungen vor dem Reichskammergericht in Worms, wobei die Stadt Düren durch die bereits genannten Juristen und Johann Grave durch Doktor Reinhardt Thiel vertreten wurde. Grave selbst erschien nicht; dazu war er jedoch aufgefordert worden, um zu bekunden, daß er das Mandat des Reichskammergerichts akzeptieren werde, daß das ergangene Femegerichtsurteil ungültig sei. Weil drei Gerichtstage vergingen, ohne daß Grave erschien, wurde am 30. Mai 1513 ein Contumaz-Urteil gefällt. Es wurde befunden, daß Grave *kein beweysung thet, das er dem mandat gelebt und volg gethan hett, ine in die acht ercleren*.²⁶

Zwar war Johann Grave nicht vor dem Reichskammergericht erschienen, für das Frühjahr 1513 liegen jedoch etliche Nachrichten vor, die deutlich machen, daß Grave während des Prozesses keine Ruhe gab und weiterhin versuchte, Dürener Bürger zu schädigen. Sein Ausgangspunkt war dabei offensichtlich die Stadt Köln, in welcher er sich zu dieser Zeit noch immer aufhielt. Im Februar 1513 beschwerten sich Bürgermeister und Rat der Stadt Düren bei ihrem Landesherrn, daß Grave in Köln ihren Ruf schädige, indem er *vast vyl verwender ind geklichgen drauwe wort up uns luyden laisse und bitten ihn, eynem eirsamen raide van Coilne darumb doin schriuen*.²⁷ Grave berufe sich dabei auf eine Frauensperson, mit Namen *Leynhe Verffers, ingessen burgersche alhie zo Dnyren as vur eynen tzeufersche, der halfen wir zo groisschen mircklichen costen ind schaden komen synt*, und sie bitten den Landesherrn, diese Frau aufzugreifen, damit Johann Grave weiter keinen Grund für seine *schmelichge worde* habe.²⁸ Und auch der Überfall auf die Dürener Kaufleute in Mainz auf dem Weg zur Herbstmesse 1512 nach Frankfurt hinterließ seine Wirkung – man fürchtete, noch mehr bei den Handelsgeschäften geschädigt zu werden. Diese Furcht wurde weiter genährt, weil Grave in Köln nicht nur Dürener Bürger beleidigt hatte, sondern weil er mehrfach *mitburger angetast ind gegriffen* und mehrfach sogar mit seinen von Mainz her bekannten Gesellen ihre Pferde beschlagnahmt habe.²⁹ Deshalb hatte sich die Stadt Düren auch beim Rat der Stadt Köln beschwert und darauf verwiesen, daß Düren Kölner Bürger ungerne genauso behandeln würde. Die Stadt stünde gegen Grave in einem Prozeß beim Reichskammergericht, und man solle vor weiteren Handlungen dessen Urteil abwarten. Gerhard von dem Wasservass, Kölner Bürgermeister, antwortete den Dürenern, man habe dem Kölner Stadtrat ihr Schreiben noch nicht vorgelegt, denn man wünsche zuvor eine Änderung der Stelle,

24 NWHStA, RKG D 788/2003, Bl. 5bff.

25 Ebd. In den ersten Jahren seiner Existenz hatte das Gericht verschiedene Sitze, so z.B. auch Frankfurt, Nürnberg, Regensburg, Augsburg, Nürnberg, Speyer, Esslingen und auch noch mehrmals Worms. Vgl. *Diestelkamp*: Rechtsfälle (wie Anm. 17), 16.

26 NWHStA, RKG D 788/2003, Bl. 1b. »(...) ine in die acht ercleren in contumac. cum refusione expensarum.«

27 Literalien III, Nr. 4, gedruckt bei *Pauls*: Vehme (wie Anm. 4), 391.

28 Ebd.

29 Vgl. Literalien III, Nr. 4, gedruckt bei *Pauls*: Vehme (wie Anm. 4), 391–394, 400.

in welcher von dem Dürener Prozeß beim Reichskammergericht die Rede sei.³⁰ An den Landesherrn wandten sich Bürgermeister und Rat der Stadt Köln im Mai 1513 und betonten, daß sie das Verhalten Graves gegen Dürener Bürger nicht gedeckt hätten, sondern sogar darunter zu leiden gehabt hätten, daß er eine zeitlang in Köln inhaftiert gewesen sei, weil sie durch *manchfeldig anstrengungen des gnanten Johannis frunde as graven und anderen edelluden inen up synen gewoenlichen oirfeden zo unserem unwillen und schaiden qwyt gegeben haben*. Sie betonen, daß die *fruntliche eynicheit und gunstige naberschaft zo allen deylen unterhalten moege blyven*.³¹

Danach bricht die Überlieferung ab: Vielleicht hat die Verhängung der Acht über Johann Grave durch das Reichskammergericht seine Wirkung getan. Auf das Urteil des Femegerichts konnte er sich jedenfalls nicht länger stützen, und da alle Rechtsmittel ausgeschöpft waren, war er selbst in seinem Leben nun offensichtlich gefährdet. Johann Grave muß auch vor der letzten Phase gute Rechtskenntnisse gehabt haben, denn die Gerichtsverfahren verraten Vertrautheit mit noch rechtlich möglichen, teilweise miteinander konkurrierenden Normen und Instanzen. Ganz offensichtlich wurde auch einkalkuliert, wie schwierig die Zustellung einer Ladung vor ein auswärtiges Gericht sein konnte, so daß die betroffenen Parteien erfolgreich Möglichkeiten finden konnten, dieser zu entgehen.³² Im folgenden soll insbesondere der Frage nach Funktion und Bedeutung der Femegerichte sowie ihrer Stellung zu anderen Gerichten in der Spätphase ihrer Existenz nachgegangen werden, wobei systematische neuere Untersuchungen hierzu noch ausstehen.

2. Landrecht und Schöffengericht versus Femegerichtsbarkeit

Johann Grave führte seine Klage zunächst vor dem Dürener Schöffengericht, das auch die Blutgerichtsbarkeit besaß. Den Vorsitz führte, wie traditionell in den Stadt- und Landgerichten des Herzogtums, ein fürstlicher Beamter, der Vogt oder Schultheiß. Dieser ermittelte auch bei gravierenden Vorwürfen und war bei der peinlichen Befragung anwesend.³³ Die Rechtsprechung, geprägt durch Landrecht und Schöffengericht, war um 1500 noch immer in diesem tradierten gemeindlichen Kontext verankert, wenn auch den landesherrlichen Beamten eine immer stärkere Bedeutung zukam. Die Rechtsgrundlage war das jülichische Landrecht, das 1537 im Vorfeld einer Rechtsre-

30 Ebd., 399f.

31 Literalien III, Nr. 4, gedruckt bei *Pauls*: Vehme (wie Anm. 4), 399–400.

32 Vgl. *Karl Kroeschell*: Deutsche Rechtsgeschichte, Bd 2, Hamburg 1973, 264–265. Dort ist der Bericht eines Boten des Reichskammergerichts abgedruckt, der nur unter großen Schwierigkeiten seine Ladung zustellen kann. Weitere Beispiele finden sich bei: *Ludwig Veit*: Nürnberg und die Feme. Der Kampf einer Reichsstadt gegen den Jurisdiktionsanspruch der Westfälischen Gerichte, Dissertation (masch.), Erlangen 1952, 138–173.

33 Das Dürener Stadtgericht fungierte gleichzeitig als Oberhof für einen großen Umkreis, zu welchem zu diesem Zeitpunkt die Orte Lendersdorf, Derichsweiler, Arnoldsweiler und Merzenich gehörten. Der Rat setzte sich je zur Hälfte aus Patriziern und zur Hälfte aus den Geschworenen des Wollenamtes und den Zunftmeistern zusammen. Vgl. *Keyser*: Städtebuch, (wie Anm. 2), 99f. Zur Rolle der Amtleute vgl. *Rainer Walz*: Stände und frühmoderner Staat. Die Landstände von Jülich-Berg im 16. und 17. Jahrhundert, Neustadt a.d. Aisch 1982 (=Bergische Forschungen Bd. 17), 165–173. Die Berufung auf »alte Rechtsvorstellungen« spielte auch im 17. und 18. Jahrhundert noch eine Rolle. Vgl. *Jörg Engelbrecht*: Das Herzogtum Berg im Zeitalter der Französischen Revolution. Modernisierungsprozesse zwischen bayrischem und französischem Modell, Paderborn-München-Wien-Zürich 1996, 48–75.

form, die u.a. die Zuständigkeit von Reichskammergericht und den Gerichten des Landes näher regeln sollte, erstmals systematisch schriftlich niedergelegt wurde, wobei zahlreiche Erlasse des 15. und 16. Jahrhunderts vorausgingen, die immer wieder Landrecht und Schöffengericht bestätigt hatten. Allerdings sind auch Versuche des Landesherrn zu erkennen, darin die Position seiner Beamten zu stärken.³⁴

Daß Johann Grave im Falle seiner Schädigung zunächst das Dürener Gericht hinzuzog, entsprach also voll dem üblichen *Procedere*, denn es war auch für Anklagen von Zauberei oder Hexerei zunächst die richtige Instanz. Diese Delikte wurden im frühen 16. Jahrhundert in Jülich nicht als »*crimen exceptum*« behandelt. Auch in diesem Fall wurde zunächst ein Schöffengericht gefällt, das dann lediglich, wenn es sich um ein Todesurteil handelte, zur Bestätigung beim Landesherrn eingereicht wurde.³⁵ So erklärt sich auch, daß Grave eine Eingabe beim Landesherrn machen ließ – er hatte wohl Helfer und »Hintermänner« an seiner Seite, wie auch der Fortgang des Verfahrens zeigt – in welcher er sich über die Nichtverurteilung der Lena Ferbers wegen Zauberei beschwerte. Vermutlich spielten innerstädtische Konflikte bei diesem Verfahren eine Rolle, und Lena hatte eine einflußreiche Partei, vermutlich sogar aus Schöffen- und Ratskreisen, hinter sich, da sie als gut beleumundet galt. (Der Bürgermeister äußert sich für sie). Möglicherweise spielten sogar Streitigkeiten innerhalb der Färberzunft eine Rolle, da Lena auch den Namen »Ferber« trägt und Berufs- und Namensbezeichnungen zu dieser Zeit manchmal noch identisch waren. Daß die Schöffen zu weiteren Erkundigungen an den Oberhof nach Aachen zogen, war insofern folgerichtig, weil sie dem seit dem hohen Mittelalter bestehenden Rechtszug folgten. Das Hauptgericht Jülich entwickelte sich nach 1500 erst allmählich zu einer Appellationsinstanz, zuvor waren jedoch bereits immer wieder Klagen laut geworden, die Untertanen sollten sich nicht sofort an das Reichskammergericht wenden, sondern zunächst das »*beufft von Gulich*« anrufen.³⁶ Im Rahmen der Gerichtserkundigungen der Jahre 1554/55 im Herzogtum Jülich wurde von den Schöffen immer wieder darum gebeten, *die appellation besser zu ercleren*.³⁷ In diesem Zusammenhang wurde von den Beamten des Landesherrn ausgeführt, daß die einzelnen Gerichte (Untergeichte werden sie hier genannt) in den Ämtern das Haupt-

34 Vgl. *J.J. Scotti*: Sammlung der Gesetze und Verordnungen, welche in den ehemaligen Herzogtümern Jülich, Cleve und Berg und in dem vormaligen Großherzogtum Berg ergangen sind. Vom Jahre 1475 bis zu der am 15. April 1815 eingetretenen Königlich Preuß. Landes-Regierung, Bde. 1–3, Bd. 1, Düsseldorf 1821; *Lacomblet*: Landrecht des Fürstentums Jülich (wie Anm. 11). Die 1537 eingeleitete »Reformation des Rechts« kam bald darauf mit dem Ausbruch des geldrischen Erbfolgestreites zum Erliegen, der 1543 durch einen Sieg Kaiser Karls V. endete. Erst die große Gerichtserkundigung im Jahr 1555 knüpfte wieder an diese Bestrebungen an.

35 Ursprünglich waren die Zaubereivergehen in Jülich in den Bereich der Sendgerichtsbarkeit gefallen und entsprechend milde mit Geldbußen geahndet worden. Nach 1500 wurden sie jedoch generell vor den weltlichen Schöffenstühlen verhandelt. Vgl. *Wilhelm Janssen*: Landesherrschaft und Kirche am Niederrhein im späten Mittelalter, in: Johann F.G. Goeters/Jutta Prieur (Hg.): Der Niederrhein zwischen Mittelalter und Neuzeit, Wesel 1986, 9–42, 13.

36 Vgl. z.B. NWHStA Jülich-Berg 3 R Grevenbroich 2, Bl. 172a, 266a; sowie *v. Below*: Landtagsakten, 110–128. Über das Hauptgericht Jülich gibt es bisher nur eine Untersuchung, die lediglich Aspekte der Rechtsnorm berücksichtigt. Vgl. *Peter Robertz*: Die Strafrechtspflege am Haupt- und Kriminalgericht Jülich von der Karolina bis zur Aufklärung (1540–1744), in: Zeitschrift des Aachener Geschichtsvereins 61 (1941), 1–63 und 62 (1949), 2–44.

37 *v. Below*: Landtagsakten (wie Anmerk. 35), 711f.; *Heinrich Eschbach*: Die Erkundigung über die Gerichtsverfassung im Herzogtum Jülich von 1554 und 1555, in: Beiträge zur Geschichte des Niederrheins 17 (1902), 116–131, 120f.

gericht Jülich konsultieren und dort auch die Appellation erfolgen sollte, in der zweiten Instanz solle an den Landesherrn appelliert werden und erst dann an das Reichskammergericht.³⁸ Dieses Verfahren versuchte man wohl schon früher durchzusetzen, woraus sich möglicherweise die Rechtfertigung Johann Graves dafür, ein Femegericht anzurufen, erklären läßt – die Stadt Düren gestatte es nicht, am Reichskammergericht gegen ihre Urteile zu appellieren, war von seiner Seite gegenüber dem Reichskammergericht behauptet worden. Hieraus wird auch ersichtlich, wie schwer für die Schöffen sich neu etablierende Instanzen und prozeßrechtliche Regularien, die auf römisch-rechtlichen Vorstellungen basierten, zu verstehen waren, und dies galt sicherlich für die Untertanen nicht minder.³⁹

In Jülich-Berg waren die Femegerichte generell in viel geringerem Ausmaße angerufen worden als in süd- und westdeutschen Städten und Territorien⁴⁰. Der Grund ist wohl darin zu suchen, daß Städte und Stände seit dem 15. Jahrhundert auf den Landtagen immer wieder verlangt hatten, in der Rechtsprechung bei Landrecht und Schöffengericht zu bleiben und diese Forderung von Seiten des Landesherrn und seiner Beamten recht erfolgreich umgesetzt wurde. Im Jahr 1474 hatte die Stadt Düren ein Femeprivileg erlangt, die Stadt Köln erstmals bereits 1415.⁴¹ Allerdings war die Durchsetzung eher schwierig, denn in der Regel wurde das Privileg außer Kraft gesetzt, wenn Recht verweigert wurde. So war es auch in dem Dürener Femeprivileg, in welchem festgelegt wurde, daß Bürgermeister und Rat sowie Bürger und Einwohner nicht vor das Femegericht, sondern gegebenenfalls nach altem Recht (*da sy von allter zu recht hingehoren*) vor den Oberhof nach Aachen ziehen sollten, außer im Falle der Rechtsverweigerung: *es wurde dann yemand das recht an der obgeschriben ennde einem versagt, das warlich gebracht und beweist mag werde*.⁴²

38 Ebd. A. *Laufs*: Reichskammergericht, in: Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte 4, Sp. 655–662, insbes. 659, stellt heraus, daß das Reichskammergericht als Appellationsinstanz für die Anfechtung von Urteilen territorialer und reichsstädtischer Obergerichte in Zivilsachen fungierte; zudem als Kontrollinstanz über Klagen wegen Rechtsverweigerung oder Rechtsverzögerung durch Untergerichte sowie Nichtigkeitsbeschwerden gegen Urteile territorialer oder städtischer Gerichte. Wegen Bruchs des Reichslandfriedens war das Reichskammergericht erstinstanzlich zuständig. Seit Mitte des 16. Jahrhunderts wurden zahlreiche Mandatsprozesse geführt. Zugespitzte Konfliktsituationen, ohne Rücksicht darauf, ob sie vor das Gericht gehörten, wurden in diesem Zusammenhang verhandelt. Gegen Ende des 16. Jahrhunderts waren besonders viele erstinstanzliche Prozesse beim Reichskammergericht anhängig. Zu Mandatsprozessen vgl. *Ralf-Peter Fuchs*: Hexereisachen vor dem Reichskammergericht. Einige Prozesse westfälischer Herkunft, in: Saatkamp/Schlüter: Van Hexen (wie Anm. 8), 87–110, 101ff. Für das 17. und 18. Jahrhundert ist für Konflikte zwischen Untertanen, Landesherrn und Reichskammergericht aufschlußreich: *Helmut Gabel*: Widerstand und Kooperation. Studien zur politischen Kultur rheinischer und maasländischer Kleinterritorien (1648–1794), Tübingen 1996.

39 v. *Below*: Landtagsakten (wie Anmerk. 35), 111f.

40 Neuere Forschungen zur Femegerichtbarkeit, insbesondere zur Rechtspraxis, stehen noch aus. Hier kann nur kurz auf einige wichtige Aspekte eingegangen werden. Vgl. *Lindner*: Veme (wie Anm. 14), 56–136. Als Beispiel läßt sich Nürnberg heranziehen, das bis zur Mitte des 15. Jahrhunderts allein 157 Femklagen zu verzeichnen hatte. Vgl. *Veit*: Nürnberg (wie Anm. 32); 10f; *Carl Wilhelm Scherer*: Die westfälischen Femgerichte und die Eidgenossenschaft, Aarau 1941, 157–159.

41 *Lindner*: Veme (wie Anm. 14), 524. Während sich die Untersuchung von Lindner weitgehend mit Verfahrens- und Verfassungsfragen befaßt, geht die Untersuchung von *Veit*: Nürnberg (wie Anm. 32) systematisch den Gründen und Formen der Abwehr am Beispiel Nürnbergs nach. Auch *Scherer*: Femgerichte (wie Anm. 40) untersucht dies in Ansätzen.

42 *Walter Kaemmerer* (Bearb.): Urkundenbuch der Stadt Düren 748–1500, Bde. 1a/b, 2, Düren 1974, hier: Bd. 1a, 578–580.

So konnte von Seiten des Landesherrn oder der Städte nicht verhindert werden, daß einzelne Untertanen immer wieder vor den Femegerichten Recht suchten und dabei recht erfolgreich sein konnten. Die Chancen für eine Durchsetzung der eigenen Rechtsposition waren wohl auch deshalb relativ günstig, weil die gegnerischen Parteien der Ladung oftmals nicht folgten. Die althergebrachten Rechtsvorstellungen im Lande konkurrierten und kollidierten mit neueren, aus römisch-rechtlich beeinflussten Prozeßgrundsätzen, wie sie beispielsweise im Kameralprozeß des Reichskammergerichts sichtbar wurden. Alle daraus resultierenden Möglichkeiten für ein Klageverfahren wurden ausgeschöpft, wie das Fallbeispiel zeigt, und daraus läßt sich wohl auch eine Häufung solcher Prozesse gegen Ende des 15. Jahrhunderts hin ausmachen, wobei systematische Untersuchungen dazu noch nicht vorliegen.⁴³

Was hatte eigentlich die Attraktivität der Femegerichte ausgemacht, und in welchen Fällen wurden sie hinzugezogen? Diese Aspekte sollen im folgenden näher beleuchtet werden.

Seit 1408 ist unter normativen Aspekten recht zuverlässig überliefert, für welche Delikte diese Gerichte zuständig sein sollten. Dazu gehörten schwerer Diebstahl, Mord und Mordbrand, auch Vergehen gegen die Ehre, Notzucht und Gewalt gegen Wöchnerinnen, Schändung von Kirchen und Friedhöfen, Meineid, Verrat und Fälschung.⁴⁴ In der Arnberger Reformation von 1437 kam als wichtiger Punkt der »Abfall vom Christenglauben« hinzu – man denke hier an die Beschuldigung Graves gegenüber Lena Ferbers. In dieser Zeit, so Lindner, sollen die Femegerichte ihre größte Bedeutung erlangt haben. 1490, auf dem großen Generalkapitel in Arnberg, wurde dieser Punkt nochmals aufgegriffen. Dort wurde festgelegt, daß jemand in die Acht fallen solle, der der Ketzerei verdächtig sei oder vom Glauben abfalle, ferner, der zaubere oder hexe oder mit dem Bösen in einem Bündnis stehe. Entgegen der Rezeption im 19. Jahrhundert, das den Femegerichten eine nicht unbedeutende Rolle bei der Führung von Hexenprozessen nachsagte, hält schon Lindner dagegen, daß dies nicht zugetroffen haben kann. Gerade im Arnberger Kapitel von 1490 wurde ein Fall wegen Ketzerei behandelt, der allerdings von Seiten des Gerichts abgewiesen wurde.⁴⁵ Daß die Rechtspraxis

43 Diese Fragestellung ist bisher in der Forschung noch ungeklärt. Wenn auch die Quellenlage schwierig ist, mögen immerhin für die ehemaligen Herzogtümer Jülich, Berg und Kleve – und andere Territorien – doch noch Überlieferungen vorhanden sein. Vgl. z.B. *Otto R. Redlich u.a.: Geschichte der Stadt Ratingen von den Anfängen bis 1815, Ratingen 1926, 167f.* Hier verklagte im Jahr 1493 ein Bürger einen anderen wegen Erbstreitigkeiten vor dem Freistuhl in Rheda. 1497 verklagte ein anderer wegen einer Schulforderung das Ratinger Schöffengericht vor dem Reichskammergericht mit dem Ergebnis, daß Ratingen in die Reichsacht erhoben wurde.

44 *Lindner: Veme* (wie Anm. 14), 472. Diese Angaben wurden in den sog. Ruprechtschen Fragen überliefert, welche u. a. die Durchführung von Urteilen bzw. die Bedeutung von Freischöffen und Stuhlinhabern zum Gegenstand hatten.

45 *Ebd.*, 475f. Allerdings dürfte es im frühen 16. Jahrhundert noch vereinzelte Prozesse gegeben haben, die Ausdruck der Wandlung der Femegerichte waren. Das behandelte Fallbeispiel, das von einem Zaubereivorwurf ausgeht, ist möglicherweise kein Einzelfall. 1523 wurden beispielsweise vor dem Freistuhl im sauerländischen Medebach zwei Frauen als »*toversche*« für schuldig befunden und verbrannt. Das erste Blatt dieser Überlieferung trägt die Überschrift »Winterbergisch Halßgericht«. Die Verhörprotokolle sind zudem von einem Gorichter unterschrieben, was auf den Wandel der Funktion der noch verbleibenden Femegerichte hinweist. Die Prozeßakten sind veröffentlicht in *Heimat- und Geschichtsverein Winterberg (Hg.): »De Fitterkiste«*. Geschichtliches aus Winterberg und seinen Dörfern 5, 1993, 20–40. Das Original befindet sich im Staatsarchiv Münster, Msc.VII. 5909,1. Vgl. auch *Wolfgang Behringer (Hg.): Hexen und Hexenprozesse in Deutschland*, München 1988, 78 und 101 (Dokument 57).

anders aussah, als die oben skizzierten normativen Vorstellungen vermuten lassen, zeigt auch die Untersuchung Veits, der alle 268 zwischen 1427 und 1478 von Nürnberg aus geführten Femegerichtsprozesse nach Delikten aufschlüsseln konnte. Die weitaus überwiegende Zahl betraf Geldschulden, gefolgt von Abforderungen. In weitaus geringerer Zahl kamen Diebstähle, Erbstreitigkeiten, Rechtsverweigerung und Beleidigungsklagen vor sowie Wegelagerei, Brandschatzung (während des Markgrafenkrieges 1450), Meineid und Hausfriedensbruch. Um eine Anschuldigung wegen Mordes ging es explizit ein einziges Mal im Jahr 1463, auch Vergewaltigung und Brandstiftung kamen lediglich je einmal vor.⁴⁶

Dies deutet darauf hin, daß die Aktivitäten der Femegerichte nicht primär in der Kriminalgerichtsbarkeit zu suchen sind, sondern eher in Rechtsstreitigkeiten, die wir heute als zivilrechtlich bezeichnen würden. Ihr Kompetenzanspruch – daß sie nämlich dazu tendierten, alle Arten von Klagen anzunehmen – machte ursprünglich – im Gegensatz zu den Verfahren gegen Ende des 15. und zu Beginn des 16. Jahrhunderts – eine individuelle Nutzung auch ohne juristischen Beistand möglich. Außerdem bot sich so die Möglichkeit, einen Rechtsstreit aus dem Geflecht von Einflußnahmen und Konfliktkonstellationen städtischer Gruppen herauszulösen, aus welchen sich üblicherweise die Schöffen rekrutierten. Dies erklärt, warum auffallend häufig Städte vor den Femegerichten verklagt wurden, die deshalb möglichst ein Privileg zu erhalten suchten. Veits Untersuchung zeigt sehr genau, daß unter den Klägern alle Berufs- und Gesellschaftsschichten vertreten waren, und zwar beiderlei Geschlechts. Auch gegen den hohen Adel gingen die Femegerichte im 15. Jahrhundert vor.⁴⁷ Obwohl zahlreiche Femeprivilegien bestanden, war doch die Zuständigkeit bei Rechtsverweigerung im 15. Jahrhundert – und teilweise noch danach – auch auf »Reichsebene« anerkannt.

Daß die Urteile der Femegerichte die Kläger oftmals zur Selbsthilfe selbst mit Waffengewalt ermunterten – das Beispiel Johann Graves zeigt es ja noch deutlich – kam möglicherweise den »Rechtsvorstellungen« der damaligen Menschen sehr entgegen, weil es die tradierten – das alte Recht – waren. Auf diese Art konnte auf »legitime« Weise das auf dem Reichslandfrieden von 1495 erlassene Fehdeverbot umgangen werden, denn wenn ein Rechtstitel eines Femegerichts wie im Fall Graves vorhanden war, so war sein Verhalten nicht ohne weiteres als ein Vergehen gegen bestehende Reichsgesetze zu bewerten, auch wenn es stets die Gefahr der Überschreitung der Grenze zum sträflichen Handeln barg.⁴⁸ Auch im Herzogtum Jülich wurde im übrigen das Friedensgebot nicht generell beachtet. Das Fehderecht wurde dort noch in den landständischen Privilegien von 1511 und 1542 zugestanden, allerdings nicht gegenüber dem Landesherren und seinen Untertanen.⁴⁹

46 Veit: Nürnberg (wie Anm. 32), 178–200. Diese Übersicht über die einzelnen Prozesse, in welcher jeweils die Kontrahenten namentlich genannt sind sowie weitere Informationen zu Berufen etc. gegeben werden, ist außerordentlich wichtig, um Aufschlüsse über die Rechtspaxis der Femegerichte zu erhalten. Eine ähnliche Tendenz auch bei Scherer: Femegerichte (wie Anm. 40), 172–222.

47 Veit: Nürnberg (wie Anm. 32), 20–22. Vgl. auch Ranieri: Recht und Gesellschaft (wie Anm. 17), Bd. 1, 139ff. und 147ff. Hier wird dargelegt, in welchen Streitigkeiten das Reichskammergerichts gegen Ende des 16. Jahrhunderts überwiegend angerufen wird. Dabei zeigen sich klare Parallelen zu den Delikten, die vor die Femegerichte gelangten.

48 Noch 1512 versuchten die Stände, eine Aufhebung der Femegerichte durch Kaiser Maximilian durchzusetzen, was jedoch nicht gelang. 1521 gab Karl V. noch die Anweisung, in den Entwürfen zu einer Kammergerichtsordnung den Zuständigkeitsbereich der Feme genau zu umreißen. Vgl. Veit: Nürnberg (wie Anm. 32), 173–175, Scherer: Femegerichte (wie Anm. 40), 169f.

Die Durchsetzbarkeit von Femegerichtsurteilen getaltete sich jedoch häufig als sehr schwierig. Große Entfernungen, Verfahren in der gleichen Sache vor mehreren Stühlen, auch Eigeninteressen der Stuhlherren, seien sie finanzieller oder machtpolitischer Art, verweisen wiederum auf die Grenzen der Wirksamkeit dieser Gerichte. Wichtig waren hinsichtlich der einzelnen Freigrafen auch immer die Stuhlherren, und es ist anzunehmen, daß der Arnberger Freigraf Gerhard Struckelmann unter dem besonderen Schutz des Kölner Erzbischofs stand.⁵⁰ Daß das Femegerichtsurteil gegen Düren auf dem Reichstag 1512 in Köln aufgehoben wurde, ist wohl aus der viel stärkeren machtpolitischen Position Herzog Johann III. von Jülich-Berg zu erklären.⁵¹

Aber auch der Wechsel von einer Stadt in die andere – Grave ging von Düren in die nahe Stadt Köln – machte eine Durchsetzung von Recht schwierig. Offensichtlich nutzte Grave zeitweise in Köln die Möglichkeit, Dürener Kaufleuten gegenüber Schuldforderungen geltend zu machen und sich an ihnen schadlos zu halten. Der Rat der Stadt Köln verfügte über das vom Kaiser verliehene Antastrecht und war damit die zentrale Jurisdiktionsgewalt, die den innerstädtischen Frieden zu wahren hatte. Allerdings existierte auch um 1500 noch ein Schöffenkollegium, das über ein Selbstergänzungsrecht verfügte und damit den Zugang nach eigenem Belieben steuern konnte. Die formelle Einsetzung erfolgte jedoch durch den Kölner Erzbischof.⁵² Dies dürfte nicht gerade zu einer Stärkung der städtischen Exekutive geführt haben, wie auch die Verhaltensweise des Kölner Bürgermeisters Wasservass und des Rates der Stadt gegenüber der Stadt Düren zeigten.⁵³

Aber nicht nur die konkurrierenden juristischen Instanzen und ihre Rechtsprechung, sondern auch die – offensichtlich unterschiedlichen – Vorstellungen der einzelnen Beteiligten, was das Recht sei, müssen berücksichtigt werden, wobei auch die Anklage der Zauberei noch einmal unter dem Aspekt »alltäglicher« Verhaltensweisen, wie sich aus den Gerichtsprotokollen entnehmen läßt, zur Sprache kommen soll.

3. Recht, Verfahren und Durchsetzbarkeit

Zwar wurde bei der vorhergehenden Darstellung des Falles ersichtlich, daß städtische Gruppenkonflikte eine bedeutende Rolle dabei gespielt haben müssen, die aufgrund der Überlieferung nicht weiter entschlüsselt werden können. Wahrscheinlich standen ökonomische Aspekte im Vordergrund – auf jeden Fall aber muß sich Grave in außeror-

49 v. Below: Landtagsakten (wie Anmerk. 35), 114–116. Vgl. zu dieser Thematik auch *Klaus Graf*: Die Fehde Hans Diemars von Lindach gegen die Reichsstadt Schwäbisch Gmünd (1543–1554). Ein Beitrag zur Geschichte der Städtefeindschaft, in: Kurt Andermann (Hg.): »Raubritter« oder »Rechtschaffene vom Adel«? Aspekte von Politik, Friede und Recht im späten Mittelalter, Siegmaringen 1997, 167–189.

50 *Lindner*: Veme (wie Anm. 14), 497. Ohne weitere Einzelheiten ist hier erwähnt, daß um 1500 gegen Gerhard Struckelmann auf Betreiben der Stadt Frankfurt eine kirchliche Bestrafung verhängt worden war, die vom Kölner Erzbischof wiederum aufgehoben wurde.

51 Diese Aspekte sind im Hinblick auf die weiteren konkurrierenden Instanzen im Fallbeispiel (Rottweil, Erzbischof von Mainz) natürlich ebenfalls zu berücksichtigen.

52 Vgl. *Gerd Schwerhoff*: Köln im Kreuzverhör. Kriminalität, Herrschaft und Gesellschaft in einer frühneuzeitlichen Stadt, Bonn-Berlin 1991, 50–54; 73–82.

53 Zwischen den Territorien Jülich-Berg und Kurköln wurden 1533 detaillierte gegenseitige Rechts- und Polizey-Maßregeln geschlossen, und auch zuvor hatte es schon Übereinkünfte gegeben. Vgl. *Scotti*: Gesetze und Verordnungen (wie Anm. 34), Bd. 1, 29–31.

dentlich starkem Maße getroffen und geschädigt gefühlt haben. Anders wäre seine Beharrlichkeit bei der Durchsetzung seiner Rechtsvorstellungen – man denke zum einen an die finanzielle Belastung durch die Prozesse, zum anderen an den Wegzug von Düren und die Aufgabe seines Hauses, möglicherweise auch an eine dadurch bedingte Zerstörung seiner Familie – nicht zu erklären. Es kann auch nicht mehr geklärt werden, welchen näheren Hintergrund die Zaubereibesuldigungen hatten: Einerseits waren sie – unabhängig von ihrem Wahrheitsgehalt – eine so schwere Verdächtigung, daß eine Verurteilung der Lena Ferbers von Grave als wahrscheinlich angenommen werden konnte. Andererseits muß die Möglichkeit in Betracht gezogen werden, daß er zu Recht glauben konnte, durch ihr Handeln krank geworden zu sein, denn in seinem Gesuch an den Landesherrn spricht er auch davon, daß er seine gesunden Glieder nicht mehr habe gebrauchen können. Lena habe die Zauberei nicht von ihm zurückgenommen – auch das hatte er gefordert – und deshalb habe er schließlich zu einem »weisen Beichtvater« gehen müssen, der ihn geheilt habe.⁵⁴

Auf jeden Fall sah sich Johann Grave in seiner Ehre verletzt und schwer geschädigt. Nach seinem »subjektiven Rechtsgefühl«, das aus seiner Sicht vielleicht mit der »Gerechtigkeit«, die es wiederherzustellen galt, gleichgesetzt werden kann, erklärt es sich, daß er alle ihm zur Verfügung stehenden Mittel ausschöpfte.⁵⁵

In den Verhaltensweisen nicht nur Graves, sondern auch der beteiligten Frauen, wie sie sich durch die Protokollierung der verbaler Äußerungen in den Gerichtsakten zeigen, muß aber auch ein »Rechtsraum« berücksichtigt werden, der mit dem Alltagsverhalten der Untertanen eng verbunden war. Dies soll im folgenden kurz beleuchtet werden.⁵⁶

54 Literalien III, Nr. 4, gedruckt bei *Pauls*: Vehme (wie Anm. 4), 383f. Zur Problematik des Gruppenbegriffes vgl. *Frank Rexroth*: Mediävistische Randgruppenforschung in Deutschland, in: *Historische Zeitschrift*, Beiheft 20, München 1995 (Mittelalterforschung nach der Wende, hg. von Michael Borgolte), 427–451. Zu Zaubereianklagen im Kontext städtischer Gruppenkonflikte vgl. auch: *Erika Münster*: Zaubereiverfolgungen in Ratingen und Angermund 1499/1500, in: *Ratinger Forum* 2 (1991), 10–31. Neben des Vorwurfs der Brunnenvergiftung hatte Grave von Lena behauptet, sie habe Agatha mit Tuch belohnt, weil sie *de zauferey van Lena in aller dufel namen bait und in dem namen gegangen und also in myn huys geworfen*. Vgl. auch *Münster-Schröer*: Zauberei- und Hexenprozesse (wie Anm. 8), 56–58. Für den Zeitraum von 1511 bis 1530 konnte ich aufgrund der Amtsrechnungen – andere für diese Zusammenhänge relevanten Überlieferungen existieren nicht mehr – die Verfolgung von Zaubereidelikten in den meisten jülichischen Ämtern nachweisen. In der Regel war anfangs eine »gemeine fame« von den *naberen* verbreitet worden, und schließlich kam es zu Gerichtsverfahren, die mit Todesurteilen endeten. Es finden sich jedoch auch Zauberei-Injurien darunter, die direkt vor den Vogt gebracht wurden, da die Betroffenen die weitere Verbreitung eines solchen Gerüchtes unterbinden wollten. Vermutlich wußten sie genau, wie gefährlich sie werden konnten. Auch von Seiten der Obrigkeit läßt sich ein Interesse erkennen, Verfahren wegen Zauberei nicht ausufern zu lassen. So ist in den Rechnungen des Amtes Jülich für das Jahr 1536 überliefert, daß jemand »aus Haß« über zwei Frauen das Gerücht in Umlauf setzte, sie seien Zauberinnen. Die Schöffen fällten daraufhin das Urteil, den Verdächtigenden mit der Hinrichtung durch das Schwert zu bestrafen – auf die Bitte von *frunden*, Verwandten also oder Fürsprechern, wurde er schließlich begnadigt. Vgl. z.B. NWHSTA Düsseldorf, Jülich-Berg R Jülich 3, Bl. 25a. Zur Bedeutung von Pfarrern im Kontext von Zaubereivorwürfen sei angemerkt, daß in den Kirchenvisitationen von 1533 immer wieder Geistliche genannt wurden, die *wairsagen und wicheleien* ausübten oder auch wegen Gegenzaubers konsultiert wurden. Vgl. *Otto R. Redlich*: Jülich-Bergische Kirchenpolitik am Ausgange des Mittelalters und in der Reformationszeit, Bd. 2, Bonn 1991, 6, 13.

55 Ich bin mir der Problematik der Begrifflichkeiten »subjektives Recht« und »Gerechtigkeit« hier durchaus bewußt. Dazu formuliert z.B. *Otto Brunner*: Land und Herrschaft. Grundfragen der territorialen Verfassungsgeschichte Österreichs im Mittelalter, Darmstadt 1965, 5. Aufl., insbes. 133–197, weitere Überlegungen.

Es ist festzustellen, daß Johann Grave sich gegenüber Lena Ferbers noch nach dem Urteil des Schöffengerichts außerordentlich aggressiv verhielt, denn er beschrie sie öffentlich, möglicherweise vor dem Haus der Lena Ferbers, worauf die Umstände hindeuten.⁵⁷ Er wolle es mit Recht dazu bringen, daß auch sie verbrannt werde. Sie wiederum hatte entgegnet, daß er weder etwas zu geben habe noch »in die Büchse blasen könne«. Sie habe eine ganze Nachbarschaft zu Zeugen, und er könne es bestimmt nicht dazu bringen, daß sie verbrannt werde.⁵⁸ Vergleichbar den unterschiedlichen Gerichtsinstanzen, die Grave anrief, verhielt er sich auf dieser »Rechtsebene des Alltags« ähnlich vehement. Es verwundert nicht, daß Lena Ferbers eine ebenso starke verbale Entgegnung wählte.⁵⁹ Daß auch sie, trotz der Gerichtsverfahren, die schon anhängig waren, noch immer bedroht war, zeigten z.B. die Forderungen der Dürener Kaufleute, die sich in ihren Handelsbeziehungen gestört sahen, denn sie verlangten, wie oben ausgeführt, schließlich doch vom Landesherrn, die als Zauberin verdächtige Lena Ferbers abzuurteilen. Die verstärkten öffentlichen Verdächtigungen von Seiten Graves zeigten damit ganz deutlich Wirkung.

Andererseits ist gerade an diesem Beispiel sehr gut erkennbar, daß Lena Ferbers in ihrem sozialen Kontext stärker verankert war als Johann Grave, da es sich um eine Frau gehandelt haben muß, die andere, einflußreiche Personen auf ihrer Seite hatte und wohl dadurch vor dem Schöffengericht eine stärkere Position hatte, wie weiter oben gezeigt wurde.

Agatha Nyffs wiederum, die als Zauberin verbrannt worden war, hatte Lena noch im Gefängnis bei einer Gegenüberstellung als die »eigentliche Anstifterin« der Tat benannt und dies mit den Worten »Waffen über Lena« zum Ausdruck gebracht, was als verzweifelter Wunsch verstanden werden kann, dieser Schlimmstes zu wünschen und das an ihr begangene Unrecht herauszuschreien. Von ihr gewinnt man aufgrund der Überlieferung den Eindruck, daß sie ganz allein stand. Die Ausweglosigkeit ihrer Situation muß ihr verzweifelt bewußt gewesen sein. Daraus wiederum erklärt sich die Gegenreaktion Lenas. Sie schlug Agatha ins Gesicht, wohl auch ein Ausdruck des sozialen Gefälles zwischen Agatha und der als Dürener Bürgerin gut beleumdeten Lena. Der Schultheiß konnte diese Form der »Selbstjustiz«, die Landrecht und Schöffengericht eklatant mißachtete, selbstverständlich nicht dulden. Sie solle nicht selbst richten, äußerte er eindringlich, und zudem wurde sie zu einer Geldstrafe verurteilt.⁶⁰

Der physische Angriff der Lena Ferbers auf Agatha Nyffs im Gefängnis kann aber ebenfalls als eine Form »ritualisierten Alltagsverhaltens« gedeutet werden. Die als Zau-

56 Weitergehende Überlegungen dazu finden sich in *Rainer Walz*: Hexenglaube und magische Kommunikation im Dorf der Frühen Neuzeit. Die Verfolgungen in der Grafschaft Lippe, Paderborn 1993: »Alltägliche Interaktion und Recht waren auf der Ebene des Dorfes noch nicht genügend differenziert, wenn auch selbstverständlich viele agonale Rituale seit langem, schon in den germanischen Volksrechten sichtbar, von Alltagshandlungen unterschieden waren«. Er hat u.a. Verhaltensweisen von Verdächtigten und Verdächtigenden differenziert dargestellt. Wenn er Bezug nimmt auf eine dörfliche Struktur, so kann sie für kleine Städte wie Düren sicherlich vergleichbar angenommen werden. Ebd., 306.

57 Vgl. dazu *Walz*: Hexenglaube (wie Anm. 56), 320.

58 *Literalien III*, Nr. 4, gedruckt bei *Pauls*: Vehme (wie Anm. 4), 385. Zum Begriff der Ehre, auf den ich hier nicht weiter eingehen möchte, gibt es zahlreiche neue Literatur, die hier nicht im einzelnen genannt werden soll. Es sei verwiesen auf *Walz*: Hexenglaube (wie Anm. 56), insbes. 422ff.

59 Vgl. *Walz*: Hexenglaube (wie Anm. 56), 348f. *Walz* benutzt in diesem Zusammenhang den Begriff der Retorsion und unterscheidet zwischen symmetrischen und asymmetrischen Retorsionen.

60 *Literalien III*, Nr. 4, gedruckt bei *Pauls*: Vehme (wie Anm. 4), 396.

berin bezeichnete Agatha wurde von Lena in beinahe »fehdeähnliche« Weise behandelt, indem sie sie schlug, denn ihr gegenüber war auch Agatha eine Verdächtigende – sie hatte Lena als Zauberin bezichtigt und gesagt, sie bringe sie elendiglich in den Tod.⁶¹ Agatha Nyffs verlor in diesen Auseinandersetzungen ihr Leben, denn sie wurde zum Tode verurteilt. Johann Grave hatte viel verloren, er war möglicherweise gänzlich ruiniert und hatte sich gegen die Stadt Düren letztendlich nicht durchsetzen können. Es bleibt der Eindruck, daß Lena Ferbers noch am besten von allen unmittelbar Beteiligten davongekommen ist.

Auffällig ist, daß die geschilderten Vorfälle im Beisein von »Beamten« wie z. B. des Schultheißen stattfanden, die zwar teilweise Beamten des Landesherrn waren, gleichzeitig aber der städtischen Bevölkerung eher nahe standen. Die in dem Rechtsstreit von der Stadt Düren beauftragten gelehrten Juristen können dagegen eher »höheren« Positionen zugeordnet werden, die stärker auf der Seite des Landesherrn und seiner Verwaltung verankert waren. Hier tangieren und überschneiden sich verschiedene »rechtsrelevante Ebenen«, deren normative Vorstellungen in unterschiedlichen Bereichen angesiedelt sind – grob gesagt im »Alltagsrecht«, im Landrecht und im gelehrten Recht.

Die Schwierigkeiten bei der Durchsetzung von »Reichsrecht« wurden am Beispiel von Reichskammergericht und Femegericht bereits weiter oben ausgeführt. Auch der jülich-bergische Landesherr forderte immer wieder, bestimmte Rechtsvorstellungen einzuhalten: *daß auch alle Sachen gleich zugehen, und dem armen als dem Reichen zu recht geholfen werde* und daß *einem jederen geburlich, austrucklich und unpartheyisch Recht wiederfahren* müsse. Der hier behandelte Prozeß vor dem Dürener Schöffengericht – beispielsweise, daß Lena sich mit einem Eid reinigen durfte, für Agatha jedoch Folter und Hinrichtung zur Anwendung kamen – zeigt, daß diesen Erfordernissen noch längst nicht generell Rechnung getragen wurde. Mehrere Verordnungen, in welchen von Seiten des Landesherrn gefordert wurde, daß »Amtsleute, Diener oder Befehlshaber« kein Geld, keine Gabe oder kein Geschenk annehmen sollten – dies seien sie Gott und dem Nächsten schuldig – verweisen darauf, daß auf der Ebene der Schöffengerichte manches im Argen gelegen haben muß.⁶²

Graves Versuche, eine Verurteilung Lena Ferbers, die *sünder versüchunge und justicie* freigekommen sei, *myt recht* zu erwirken sowie Schadenersatz für Schädigungen an Leib und Gut rechtens durchzusetzen, ist nicht nur gescheitert und hat ihn selbst in den Ruin getrieben. Der ihm erfolgreich erscheinende und gebotene Weg, durch ein Femegerichtsurteil *rechts und gerechtigkeit zu erholen* und mit Unterstützung des Mainzer Kurfürsten und Kaiser Maximilians *seins erlangten keyserlichen rechten zu bekommen*, ist ihm letztlich als Verstoß wider das Recht angelastet worden. Die Antwort des Kaisers *wie sich geburt recht ergein*, ohne daß sich *ein teyl gegen die billigkeyt besweren* könne, hat das Reichskammergericht schließlich damit beantwortet, daß die Klage vor dem Femegericht ein Verstoß *wider des hailigen romischen reichs reformation und derselwiger ordnung* darstelle, daß es *ein mutwillig process* gewesen sei und daß seine Versuche, sich aufgrund des Femegerichtsurteils an den Dürener Bürgern schadlos zu halten, als *unbillich fornemen* zu bewerten sei. Insofern hatte sich Grave sowohl durch das Verfahren wie in der Durchsetzung wider die Rechtsordnung und die Billigkeit gestellt, die Stadt

61 Zu physischen Angriffen vgl. Walz: Hexenglaube (wie Anm. 56), 330ff.

62 Scotti: Gesetze und Verordnungen (wie Anm. 34), Bd. 1, 23f.; Redlich: Kirchenpolitik (wie Anm. 54), Bd. 1, 1–121.

Düren hatte sich durchgesetzt und das Schöffengericht hatte Bestand. Grave, der den Weg des Rechts, der ihm offenstand, gewählt hatte, um sein Recht und seine Gerechtigkeit durchzusetzen, war am Ende ein »Opfer« der Reichsreform und – wenn man so will – zugleich ein Opfer der noch unvollendeten Gestalt der territorialen Gerichtsbarkeit in Jülich und natürlich der innerstädtischen Interessen und Machtverhältnisse in Düren geworden. Hätte er sich durchgesetzt, wäre Lena Opfer geworden. In einer Phase, als der Schaden für die Dürener Kaufleute durch die Akte der Schadloshaltung durch Grave und seinen Anhang und der Konflikt mit den Kölnern allzu belastend wurde, gab es kurzzeitig die Tendenz, Lena aufzuopfern.

Hinsichtlich der Justiznutzung hatten die Dürener mit dem Reichskammergericht gegenüber Grave, der die traditionellen Reichsgerichte in Arnsberg und Rottweil benutzte, den erfolgreichereren Weg gewählt. Die Dürener, die offensichtlich vor dem Femegericht nicht erschienen waren, hatten es Grave dadurch vielleicht erleichtert, ein für ihn günstiges Urteil zu erlangen. Die Durchsetzung des Urteils mit den traditionellen Methoden, die Grave wählte, trieb den Konflikt mit Düren auf die Spitze und erweiterte sich um den Konflikt mit dem Kölner Rat und den Kölner Bürgern. Als Grave der Ladung vor dem Reichskammergericht nicht folgte, war der Rechtsstreit, in dem die Parteien durch die gelehrten Juristen Kirsser, Hietzhofer und Thiel vertreten wurden, zu seinen Ungunsten besiegelt. Erfolglos war schon sein Versuch gewesen, sich der Zustimmung des Mandats zu entziehen, und möglicherweise hatte er sich zu spät um gelehrten Rechtsbeistand bemüht.

War der Rechtsstreit am Anfang noch durch Konfrontationen von Angesicht zu Angesicht geprägt, so sind sich die Streitparteien später vor keinem Gericht mehr persönlich begegnet. Für eine Zeitlang hatte Grave sich durch das Femegerichtsurteil, sein »kaiserliches Recht«, wie er betonte, eine starke Position geschaffen und Düren in Verlegenheit gebracht. Um jedoch nicht Gefahr zu laufen, als Landfriedensbrecher dazustehen, als er das Urteil durchsetzen wollte – er hatte Freunde, Helfer, über die man nichts Näheres sagen kann – versicherte er sich des Rückhalts des Mainzer Erzbischofs und beschlagnahmte Güter von 9 Dürener Kaufleuten. Wenn auch die Vorgänge in Köln in den Einzelheiten nicht ganz klar werden, führten seine fortgesetzten Übergriffe dort auf Dürener Bürger zum Konflikt mit der Stadt und seiner mehrmonatigen Verhaftung.

Daß das Femegerichtsurteil in der Auffassung der Zeit keineswegs bedeutungslos wurde, zeigt das Vorgehen des Kölner Erzbischofs, der nach der Entscheidung des Reichskammergerichts, mit einiger Mühe den Arnsberger Freigrafen dazu brachte, das Femegerichtsurteil als nichtig zurückzunehmen und auf diese Weise die Konkurrenz zweier Reichsgerichtsentscheidungen aus der Welt zu schaffen. Kaiser Maximilians Verlangen nach Klärung, *wie sich geburt recht ergein*, zeigt deutlich, daß wirkliche Klarheit noch nicht bestand. Der Klärungsprozess ging zu Lasten Graves, dessen traditionelle Vorstellung von Recht und Gerechtigkeit und Rechtsdenken durch das Reichskammergerichtsurteil zunichte gemacht wurde. Sein »kaiserliches Recht« (mit Arnsberger Beglaubigung) stand gegen das neue Rechts- und Verfahrensverständnis, und er führte die Annullierung seines Rechtstitels selbst dadurch herbei, indem er ihn durchsetzen wollte.

Die Frage der Justiznutzung und der Rechtsdurchsetzung war offenbar zu Beginn des 16. Jahrhunderts, was die Gerichtsverfassung in Territorien und im Reich angeht, von Unsicherheit und Fährnissen geprägt. Ein Rechtsstreit, in dem es anfangs um einen

»vergifteten Brunnen« ging, hat das Dürener Schöffengericht, den Oberhof in Aachen, das Femegericht in Arnsberg, das kaiserliche Landgericht in Rottweil, das Reichskammergericht, den Reichstag zu Köln, den Herzog von Jülich als Landesherrn, zwei Kurfürsten, den Kölner Erzbischof (als Herzog von Westfalen) und den Erzbischof von Mainz, Kaiser Maximilian und als Nebenschauplatz Rat und Gerichte der Stadt Köln beschäftigt und ist letztlich zum Gegenstand der Durchsetzung der reformierten Reichsverfassung geworden.

Jürgen Schlumbohm hat kürzlich darauf aufmerksam gemacht, daß die frühneuzeitlichen Staaten (und das gilt auch für das Reich) einerseits zahlreiche Gesetze und Verordnungen erließen, diese jedoch andererseits nur partiell durchsetzten und dies nicht allein aus der quantitativen und qualitativen Unzulänglichkeit des Verwaltungsapparates herzuleiten sei. Deshalb plädiert er dafür, »die spezifischen Züge der Staatswesen in der Frühen Neuzeit mit in das Zentrum der Betrachtung zu rücken«, um sie systematischer als bisher beleuchten zu können, »nicht als Vorform eines Späteren, sondern als etwas Eigenständiges.«⁶³ Seiner Ansicht nach wurde der »rechten Form des Publizierens« häufig mehr Aufmerksamkeit gewidmet als der Überwachung der Befolgung von Verordnungen, und er erklärt das Erlassen von Gesetzen als ein Bedürfnis der Selbstdarstellung der Territorien. Weiter fordert er, die »Untertanen« stärker in den Blick zu nehmen und nicht nur auf die Obrigkeit zu schauen und verweist auf Juristen der damaligen Zeit, die der Ansicht waren, daß Gesetze nur dann »Geltung hätten, wenn sie gewohnheitsrechtlich rezipiert seien.«⁶⁴

Die Verwicklungen, die in dem angeführten Fallbeispiel zum Ausdruck kommen, unterstreichen diese Forderungen. Traditionelle Geltung, neue Geltungsansprüche, konkurrierende Instanzen, Durchsetzungsmöglichkeiten von Entscheidungen führten zu Kollisionen, Unsicherheiten und Konfliktverschärfungen.

Nicht nur die unterschiedlichen Rechtsnormen, die Rechtspraxis, die beispielsweise durch die Nutzung alter und neuer Reichsgerichte offenbar wurde, und die gewohnheitsrechtlichen Komponenten sind meiner Ansicht nach zu berücksichtigen.

Die »Verwissenschaftlichung des Rechts« insbesondere im Bereich des Verfahrens bedeutete zugleich, daß das Recht zunehmend theoretisch wurde. Es wurde zur rechtlichen Argumentation nicht nur im Beurteilen des Einzelfalls, sondern setzte Normen. »Die (neuen) Juristen wenden erlerntes Wissen an, setzen ihr Denken ein, argumentieren gesetzlich; weshalb ihre Individualität unerheblich wird zugunsten der Allgemeinheit des methodischen Arguments«, so formuliert es Wolfgang Schild.⁶⁵

Johann Grave setzte Recht gleich mit der Gerechtigkeit überhaupt. Mehrfach ließ er in den Klageschriften betonen, daß Lena Ferbers »wider den heiligen Christenglauben« gehandelt, also die göttliche Ordnung verletzt habe. In gewisser Weise muß es für ihn unfassbar gewesen sein, daß er trotz intensiver Justiznutzung – angefangen von einer

63 Jürgen Schlumbohm: Gesetze, die nicht durchgesetzt werden – ein Strukturmerkmal des frühneuzeitlichen Staates?, in: Geschichte und Gesellschaft, 23. Jg./H.4 (1997), 647–663, 658f. Vgl. auch Martin Dinges: Michel Foucault, Justizphantasien und die Macht, in: Andreas Blauert/Gerd Schwerhoff (Hg.): Mit den Waffen der Justiz. Zur Kriminalitätsgeschichte des Spätmittelalters und der Frühen Neuzeit, Frankfurt a.M. 1993, 189–212.

64 Vgl. Schlumbohm: Gesetze (wie Anm. 54), 660–662.

65 Wolfgang Schild: Verwissenschaftlichung als Entleiblichung des Rechtsverständnisses, in: Norbert Brieskorn (Hg.): Vom mittelalterlichen Recht zur neuzeitlichen Rechtswissenschaft, Paderborn 1991, 247–260, 247.

Ebene des Alltags, geprägt von Gewohnheitsverhalten und -rechten, bis hin zu den höchsten Gerichtsinstanzen, unter Einbeziehung gelehrter Juristen – in seinem Bestrebungen nicht erfolgreich war.

Johann Grave hatte wohl auch das Bedürfnis, sich an Lena Ferbers und ihrem »Anhang« zu rächen. Grave war kein »Michael Kohlhaas« (Kleist). Er hat schließlich nicht den Weg der Fehde gewählt, sondern immer wieder versucht, den gerichtlichen Weg zu verfolgen, aber er ist gescheitert wie jener. Von einem »Rechtgefühl«, »das einer Goldwaage glich« und ihn »zum Räuber und Mörder machte« (Kleist, Michael Kohlhaas), läßt sich bei ihm nicht sprechen. Ein vergleichbar konsequenter Durchsetzungswille, Recht und Gerechtigkeit zu bekommen – *oder mynes levens sult mir gebrechen* – läßt sich jedoch auch bei ihm feststellen. Er war ruiniert, in die Acht getan, und sein Ende wissen wir nicht.